

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und -politischen Themen teil.



Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer:

27. März 2020 **Nr. 09/20**

## 01 Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, liebe VfA-Mitglieder,

die Pandemie und die Auswirkungen haben uns zur Zeit fest im Griff. Wir versuchen Ihnen mit wichtigen Links und Informationen weiterzuhelfen. Nutzen Sie das Netzwerk der VfA. Bleiben Sie in Kontakt. Und vor allem: Bleiben Sie gesund!

## 02 **Der Bund informiert**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

obwohl Corona uns fest im Griff hat, kämpfen wir alle in unseren Büros und zuhause darum, dass wir unsere Aufgaben auch weiter erfüllen und unsere Ziele weiter verfolgen. Dazu gehört, dass wir uns auch weiter dafür einsetzen, dass die Erde als Ganzes und unsere unmittelbare Umwelt für unsere Kinder und Enkel, aber auch für uns, lebenswert bleibt. Ja, vielleicht sogar wieder lebenswerter wird. Umso erfreulicher ist es, dass auch die EU-Kommission daran festhält. Da der folgende Artikel und die dazugehörigen Anhänge deutlich auch uns als Architektinnen und Architekten betrifft, will ich ihn Ihnen nicht vorenthalten. Bis auf Anlage 2 ist alles in Deutsch, so dass es für alle leichter lesbar und verständlich ist - was von Ihnen auch immer wieder gewünscht wird.

Alexander Schwab  
Vizepräsident

[vfa-architekten.de/wp-content/uploads/sites/18/2020/03/2020-03-24-Neuer-Aktionsplan-für-die-Kreislaufwirtschaft.pdf](https://vfa-architekten.de/wp-content/uploads/sites/18/2020/03/2020-03-24-Neuer-Aktionsplan-für-die-Kreislaufwirtschaft.pdf)

## 03 **VfA vor Ort: Länder und Bezirke**

**Aufgrund der Corona-Pandemie finden in den Landesgruppen und Bezirksgruppen zur Zeit keine Veranstaltungen statt.**

**Die Abstimmung und Arbeit der verschiedenen Bezirksgruppen, Landesvorstände und des Bundes erfolgen telefonisch, elektronisch oder in entsprechenden Online-Konferenzen.**

**Wir sind weiter für alle unsere Mitglieder da!**

**Bleiben Sie gesund!**



© Pixabay

04

## Büro, Recht und Wirtschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 23.3.2020 hat das BMI den nachfolgenden Erlass veröffentlicht. Er ist nicht lang und erläutert fundiert das Thema gestörter Bauablauf und höhere Gewalt. Auch wenn er sich auf Bundesbauten bezieht, stellt er eine sehr gute Argumentationshilfe für jedes Bauvorhaben dar. Die juristisch genau formulierten Aussagen sind so grundsätzlicher Natur, dass sie in unseren Augen allgemein anwendbar sind.

Ihr Präsidium

**Erlass des BMI vom 23.03.2020 zu "Bauvertraglichen Fragen" im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

## Wichtige Informationen und interessante Links zur Corona-Pandemie:

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein "Soforthilfeprogramm Corona" aufgelegt.

Link für Baden-Württemberg: [wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/](http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/)

Link für Bayern: [www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/](http://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/)

Link für NRW: [www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020](http://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020)

Weitere Links auch unter: [www.bvmw.de/themen/coronavirus/downloads/](http://www.bvmw.de/themen/coronavirus/downloads/)

FAQ-Katalog im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise

[Quelle: Bundessteuerberaterkammer (BStBK) - Stand vom 25. März 2020]

Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ vom 23.03.2020

Pressemittlung des BfB vo 23. März 2020 zu Fördermöglichkeiten der Corona- Soforthilfe für Kleinunternehmer

Rundschreiben des BMWi zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19. März 2020

**Die IG Bau hat Schilder für die Nutzung auf Baustellen bereitgestellt:**

[igbau.de/Binaries/Binary13683/2020-03-18-Hygiene-Merkblatt-Baustellen.pdf](http://igbau.de/Binaries/Binary13683/2020-03-18-Hygiene-Merkblatt-Baustellen.pdf)

[igbau.de/Binaries/Binary13684/HygieneplakatBGBAU.pdf](http://igbau.de/Binaries/Binary13684/HygieneplakatBGBAU.pdf)

---

Internetseite des Bundesfinanzministeriums mit detaillierten Hinweisen zu den Programmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums zum Thema Soforthilfen für die Wirtschaft

BAK-Website: Coronavirus Hinweise und FAQ



© Pixabay

05

## Baukultur und Gebautes



**Das Wort, das seine Unschuld  
verlor**

Corona war einmal ein Begriff, vor dem man keine Angst haben musste - im Gegenteil. Er stand unter anderem für Zigarrenrauch, Sonnenkranz, Autodesign und eine Heilige. [Mehr>](#)

© Pixabay



**Unser Häuserbau macht zu viel  
Müll**

Das Buch «Upcycling» ruft die Architekturwelt zum Umdenken auf. Statt Neuproduktion müsste sie Materialien und Bauelemente wiederverwerten. Was neu klingt, ist ein uraltes Bau-Prinzip. [Mehr>](#)

© Pixabay



## Seid wie Sydney

Nach dem Krieg gab es einen Boom der Theaterneubauten in Deutschland. Sie sind Kinder ihrer Zeit. Wie rettet man sie ins Heute? [Mehr>](#)

© Pixabay

06

## Unsere Fördermitglieder berichten



### Die Corona-Pandemie – Auswirkungen auf Architekten und Ingenieure - Handlungsempfehlungen -

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie lähmt die Wirtschaft in vielen Bereichen. Es kommt zu Lieferengpässen, Preissteigerungen, Arbeitsausfällen usw. . Davon betroffen ist auch die Bauwirtschaft. Was sollten Architekten / Ingenieure nun unbedingt beachten?

Die Auswirkungen auf laufende Projekte können vielfältig sein:

- Liquiditätsengpässe von Auftraggebern
- Schwierigkeiten bei Materiallieferungen für die Baustelle
- Abreise von ausländischen Arbeitskräften aus Angst vor Grenzschließungen
- Quarantänemaßnahmen für Arbeitskräfte
- Abriegelung ganzer Gebiete
- usw.

In der Folge kann es zur teilweisen oder vollständigen Stilllegung von Baustellen kommen.

Eine Verzögerung der Auftragserfüllung oder gar der Stillstand der Baustelle könnten Forderungen aufgrund Nichteinhaltung von Fristen und Terminen sowie Erhöhungen von Baukosten und Ausfallschäden nach sich ziehen. Auch Vertragsstrafen könnten auf diese Weise in den Focus der Geltendmachung von Ansprüchen rücken.

Zwar spricht vieles dafür, dass es sich bei der Corona-Pandemie um einen Fall höherer Gewalt handeln könnte, so dass Architekten und Ingenieuren kein Verschulden für Schäden vorgeworfen werden könnte, die aus der Corona-Pandemie resultieren. Gleichwohl kommt es auf den Einzelfall an. Höhere Gewalt wird allgemein als ein von außen einwirkendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis definiert. So dürfte z. Bsp. bei Lieferengpässen nur dann „höhere Gewalt“ vorliegen, wenn das benötigte Material nicht lieferbar ist, weil der leere Lagerbestand nachweisbar auf das Virus zurückzuführen ist (höhere Gewalt) und nicht etwa auf einer mangelhaften Planung bzw. nicht ausreichenden Bestellungen beruht (Verschulden des Auftragnehmers). Des Weiteren ist Vorsicht

geboden, wenn Materialien doch noch – wenn auch zu einem viel höheren Preis – beschafft werden können. Auch kann die Frage, ob „höhere Gewalt“ vorliegt, davon abhängen, ob z. Bsp. die Einstellung der Arbeit auf einer behördlichen Quarantäne-Anordnung beruht oder einer vorsichtshalber freiwillig gewählten Einschränkung.

Architekten und Ingenieure sollten daher dem Auftraggeber ihre grundsätzliche Leistungsbereitschaft (soweit tatsächlich möglich) anbieten und insbesondere Beratungspflichten gegenüber dem Auftraggeber erfüllen.

Auch sollten sie ihre Auftraggeber umgehend schriftlich auf die tatsächlichen Beeinträchtigungen des Projekts und soweit möglich auch auf die daraus resultierenden Folgen (Verzögerungen, Kostensteigerungen, Beauftragung anderer Firmen etc.) hinweisen. Dazu gehören auch Behinderungen der eigenen Leistung durch die Corona-Pandemie. Sobald sich die Situation wieder normalisiert, sollten sie den Auftraggeber ferner darüber informieren, wann die Arbeiten – ganz oder teilweise – voraussichtlich wieder aufgenommen werden können. Bei einem (vollständigen oder teilweisen) Stillstand einer Baustelle empfehlen wir ferner dringend für eine Absicherung der Baustelle z. Bsp. gegen Vandalismus, Witterungseinflüsse u.Ä. zu sorgen. Architekten / Ingenieure sollten die Auftraggeber auf die notwendigen Maßnahmen hinweisen und in Absprache mit dem Auftraggeber durch die zuständigen Firmen veranlassen. Auch dies sollte schriftlich kommuniziert und dokumentiert werden.

Ob die Folgen der Corona-Pandemie zu einer Vertragskündigung durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer berechtigen, lässt sich pauschal nicht beantworten. Die einschlägigen Vorschriften des BGB und der VOB/B sehen zwar ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertragsverhältnisses vor. Die Frage der Zumutbarkeit ist jedoch im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Daher sollte auch nicht voreilig eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden, denn diese könnte bei Unwirksamkeit in eine ordentliche Kündigung mit dann nachteiligen Folgen umgedeutet werden.

Grundsätzlich gilt jedoch für derartige Auseinandersetzungen mit dem Auftraggeber: Suchen Sie das gemeinsame Gespräch mit dem Ziel einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung. Im Zweifelsfall bleibt nur der Gang zu einem Rechtsanwalt.

Hinweise zu arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie z. Bsp. auf der [Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) sowie auf der [Website der Bundesarchitektenkammer](#).

Bleiben Sie gesund!

„ M A G

**ASSMANN**

Wir bauen gerade die Ausstellung um und haben zwei originale Wassily Chair B3 / Marcel Breuer von Knoll international, die als Deko in der Ausstellung standen und in einwandfreiem Zustand sind. Wir würden das Paar gerne in gute Hände abgeben und verkaufen. Der Preis für beide Stühle liegt bei 1.500 EUR zzgl. MwSt. VB. Bei Lieferung kommt je nach Ort noch etwas dazu. (Es ist zunächst mal ein Abholpreis.) Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Bundesgeschäftsstelle. Bleiben Sie weiter gesund!





## Kundenbetreuung und Herstellerservices in Zeiten des „Social Distancing“

Wer Abstand wahren will, um andere zu schützen, muss sich anpassen und neue Wege finden, miteinander in Kontakt zu treten. Um Partner und Kunden weiterhin in vollem Umfang zu unterstützen, hat Geberit, der führende Hersteller von Sanitärprodukten, kurzerhand sein umfangreiches Service-Angebot auf [www.geberit.de](http://www.geberit.de) für den Schnellzugriff gebündelt.



## Integrierter Feuchteschutz

Putzsysteme am Sockel müssen hart im Nehmen sein, denn nicht nur Sonne und Feuchtigkeit belasten hier die Wand, Faktoren wie Streusalz, Verschmutzungen und mechanische Belastungen kommen hinzu. Ideal für dieses Profil ist der neue Kombimörtel „StoLevell SW plus“ mit integriertem Feuchteschutz. Damit eignet er sich auch im Spritzwasserbereich als Klebe- und Armierungsmörtel und sogar als Oberputz mit fein gefilterter Oberflächenstruktur. [Mehr>](#)

**Nachtragsvereinbarungen sind abschließende Regelungen!**

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen und enthält das Nachtragsangebot des Auftragnehmers keinen Hinweis auf bauzeitbedingte Mehrkosten, kann er diese nicht (mehr) geltend machen, wenn der Auftraggeber das Angebot vorbehaltlos annimmt ("kein Nachtrag zum Nachtrag"). Darauf weist das KG hin.

[KG, Urteil vom 22.06.2018 - 7 U 111/17;](#)

BGH, Beschluss vom 09.10.2019 - VII ZR 138/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

**Prüfbar heißt nicht berechtigt!**

Versäumt es der Auftraggeber, fristgerecht Einwände gegen die Prüfbarkeit der Schlussrechnung geltend zu machen, wird die Schlusszahlung - ungeachtet der fehlenden Prüfbarkeit der Schlussrechnung - mit Ablauf der Prüffrist fällig. Durch die Erteilung einer neuen Schlussrechnung wird die - bereits eingetretene - Fälligkeit der Schlusszahlung nicht wieder aufgehoben und beseitigt. Hat der Auftragnehmer bei einem gekündigten Pauschalpreisvertrag prüfbar abgerechnet, ist zu prüfen, ob und in welcher Höhe die geltend gemachte Werklohnforderung berechtigt ist. Auch wenn die Rügefrist versäumt wird, muss das Gericht die Richtigkeit der Schlussrechnung sachlich prüfen. Das hat das OLG Frankfurt entschieden.

[OLG Frankfurt, Urteil vom 26.11.2018 - 29 U 91/17;](#)

BGH, Beschluss vom 06.11.2019 - VII ZR 260/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Muss eine psychiatrische Pflegeeinrichtung über einen Bettenaufzug verfügen?

Die Planung des Architekten kann mangelhaft sein, wenn er bei der Grundlagenermittlung die Wünsche und Vorstellungen des Bauherrn nicht oder nur unzureichend ergründet. Manifestiert sich eine solche Pflichtverletzung im Bauwerk, kann dies eine Haftung des Architekten auslösen. Bei der Beurteilung dessen, was der Architekt im Rahmen der Grundlagenermittlung im Hinblick auf Umfang und Tiefe der Ergründung von Wünschen, Vorstellungen und Forderungen des Bauherrn schuldet, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wird der Architekt mit der Planung und Errichtung eines Gebäudes für die Nutzung als offene psychiatrische Pflege- und Betreuungseinrichtung mit 20 Patientenzimmern, verteilt auf zwei Geschosse, beauftragt, muss er dem OLG Hamm zufolge keinen Bettenaufzug planen.

[OLG Hamm, Beschluss vom 01.03.2018 - 21 U 71/16;](#)

BGH, Beschluss vom 26.06.2019 - VII ZR 29/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

**Macht sich strafbar, wer einen (teuren) Auftrag ohne Ausschreibung vergibt?**

Ein Entscheidungsträger handelt im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht stets pflichtwidrig, wenn er nicht das sparsamste im Sinne des niedrigsten Angebots wählt. Beim Unterlassen eines Preisvergleichs oder einer Ausschreibung kommt eine Strafbarkeit nur bei evidenten und schwer wiegenden Pflichtverstößen in Betracht, so der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 08.01.2020.

[BGH, Beschluss vom 08.01.2020 - 5 StR 366/19](#)

**Müssen Nachweise und Erklärungen vorsorglich eingeholt werden?**

Eine Obliegenheit der Bieter, Nachweise oder Erklärungen, deren Vorlage sich der Auftraggeber vorbehalten hat, schon vor Angebotsabgabe - gewissermaßen vorsorglich - einzuholen und bereitzuhalten, besteht nicht. Dies würde dem Sinn und Zweck des Vorbehalts der Anforderung widersprechen. Das betont die VK Sachsen in ihrem Beschluss vom 16.01.2020.

[VK Sachsen, Beschluss vom 16.01.2020 - 1/SVK/040-19](#)



Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.

Bleiben Sie weiter gesund!

Ihre Heike Helmke und Ihr Dirk Büscher.

**Folgen Sie uns auch auf facebook!**



---

## Impressum

**Herausgeber:** Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

[info@vfa-architekten.de](mailto:info@vfa-architekten.de), [www.vfa-architekten.de](http://www.vfa-architekten.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Dirk Büscher

© 2020 [berlinerbrief@vfa-architekten.de](mailto:berlinerbrief@vfa-architekten.de)

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.